



Hafenordnung

für die

Lände Riedenburg

Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim

Hopfenbachweg 4

93309 Kelheim

Tel. 09441/6882-0

Fax: 09441/6882-10

E-Mail: post@hafen-kelheim.de

Internet: www.hafen-kelheim.de

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gültigkeit anderer Vorschrift
- § 3 Ländebehörde, Zuständigkeiten
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Wahrnehmen von Hoheitsaufgaben
- § 6 Allgemeines Verhalten im Ländegebiet
- § 7 Überwachung
- § 8 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr
- § 9 Anordnungen, Erlaubnisse
- § 10 Ausnahmen

Zweiter Abschnitt

Verkehrsvorschriften

- § 11 Erlaubnis zum Einlaufen
- § 12 Überbelegung der Lände
- § 13 An- und Abmeldung
- § 14 Verhalten bei Fahrten im Ländebereich
- § 15 Schlepp- und Schubverkehr, Versorgungsschiffe
- § 16 Zuweisung der Liegeplätze
- § 17 Festmachen und Ankern
- § 18 Landgang
- § 19 Stilllegen von Fahrzeugen
- § 20 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Dritter Abschnitt

Vorschriften für den Umschlag

- § 21 Benutzung von Ländeanlagen
- § 22 Lagern von Gütern
- § 23 Laden und Löschen
- § 24 Umschlagsordnung

Vierter Abschnitt

Umweltschutz

- § 25 Reinhalten des Ländegebietes
- § 26 Abfallentsorgung

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- § 27 Verhalten bei Feuergefahr
- § 28 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände
- § 29 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 30 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 31 Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen
- § 32 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Bord, Rauchen
- § 33 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Land
- § 34 Beseitigung von störenden Gegenständen
- § 35 Aufenthalt im Ländegebiet
- § 36 Ausschluss des Gemeingebrauches
- § 37 Bekämpfung von Ungeziefer und Ratten
- § 38 Verhalten auf Bahnanlagen und anderen Verkehrswegen

- § 39 Personen- und Straßenfahrzeugverkehr
- § 40 Sonstiges Verhalten im Ländegebiet
- § 41 Anderweitige Benutzung der Lände

II. Besonderer Teil

Vorschriften über Umschlag und Beförderung gefährlicher Güter

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 42 Anmeldung und Anlieferung
- § 43 Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer
- § 44 Feuerarbeiten
- § 45 Fachkundige Person
- § 46 Sicherung und Behandlung gefährlicher Güter
- § 47 Anzeigepflicht bei Gefahren und Maßnahmen bei Schäden
- § 48 Vorkehrungen für Gefahrgutunfälle
- § 49 Aufenthalt an Bord

Zweiter Abschnitt

Sonderbestimmungen für Tankschiffe

- § 50 Tankschifflichegeplätze
- § 51 Festmachen von Fahrzeugen
- § 52 Schlepp- und Schubverkehr durch Landfahrzeuge
- § 53 Laden und Löschen
- § 54 Aufsicht
- § 55 Wache und Alarm
- § 56 Fluchtwege
- § 57 Verhalten nach dem Umschlag
- § 58 Schutz des Ländegewässers
- § 59 Reparaturarbeiten
- § 60 Reinigen und Entgasen
- § 61 Gasfreiheitszeugnis
- § 62 Gas- und Chemikalienschiffe
- § 63 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dritter Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Bereitstellung verpackter gefährlicher Güter

- § 64 Bereitstellung und Beförderung verpackter gefährlicher Güter
- § 65 Mengenbegrenzungen

Vierter Abschnitt

Weitere Bestimmungen

- § 66 Umschlagleitungen
- § 67 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter

III. Schlussbestimmungen

- § 68 Ordnungswidrigkeiten
- § 69 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Lände Riedenburg / Haidhof des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim.
- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes Häfen im Raum Riedenburg im Sinne dieser Verordnung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1181/1, 1181/2, 1274/6, 1274/49, 1274/57, 1275/10, 1333, 1334, 1334/1, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341/1, 1344, 1346/1, je Gemarkung Perletzhofen und ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:
Main-Donau-Kanal;

Im Süden:
Fußweg von der Ländestraße zur Industriestraße und Fortsetzung an der Waldgrenze Richtung Westen bis zum Grüngürtel um den Badensee St. Agatha;

Im Westen:
Grüngürtel um den Badensee St. Agatha sowie Westgrenze des Sporthafens in nördliche Richtung bis zum Anschluss an den Main-Donau-Kanal;

Im Osten:
Ländestraße im Gewerbegebiet Haidhof mit Verlängerung nach Norden und Nordwesten bis zum Main-Donau-Kanal (entlang Südwest-Grenze der Außenstelle des WSA Nürnberg).

- (3) Das Ländegebiet nach dieser Verordnung ist aus dem Lageplan 1 : 1855.99 ersichtlich, der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil beigegeben ist.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten u.a. folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 01.05.1985 (BGBl. I S. 734)
2. Verordnung über die Schiffsicherheit der Binnenschifffahrt - Binnenschiff-Untersuchungs-ordnung - BinSchUO – vom 17.03.1988 (BGBl.I,S.238);
3. Die auf Grund der unter Nr. 1 und 2 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen;

4. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung - Binnenschifffahrt GGVBinSch) in der jeweils gültigen Fassung;
5. Richtlinie für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen (Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15.12.1975, Nr. II B3 a - 9701 a I 49, veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 2 vom 19.01.1976)
6. Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 19. Dezember 1994 (BGBlIII S. 3822);
7. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung - BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBlII S. 3066).
8. Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBlII S. 536/ 1102), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl I S. 3066).

§ 3

Ländebehörde

- (1) Die Ländebehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Ländebereich bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Ländebehörde. Die Anordnungen der Ländebehörde sind zu befolgen.
- (2) Ländebehörde ist der Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Ladekai:

Der Bereich des Kais, wo gelagert und umgeschlagen werden darf.

Obhutspflichtiger:

Obhutspflichtiger ist die bestellte Wache oder Aufsichtsperson und - falls diese nicht vorhanden ist (Fahrzeuge ohne ständige Besatzung), der Eigentümer oder der Ausrüster oder der Leiter der das Fahrzeug betreuenden Agentie.

Gefahrgutvorschriften:

- Gefahrgutverordnung - Binnenschifffahrt (GGVBinSCH)
- Gefahrgutverordnung-Straße (GGVS)

Lagerung:

Jede Aufbewahrung von Gütern, die nicht im Zusammenhang mit einer Beförderung oder einem Umschlag steht.

Umschlag:

Das Be- und Entladen, einschließlich der Bereitstellung zu ladender oder gelöschter Güter in Hallen, auf Freilandflächen oder sonstigen Lagerplätzen sowie in unbemannten Güterkähen nach Anlieferung oder zum Abtransport.

§ 5**Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben**

Wer im Ländegebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 6**Allgemeines Verhalten im Ländegebiet**

- (1) Jeder hat sich im Ländegebiet so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb der Lände und der Ländeanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Unbefugten ist der Aufenthalt im Ländegebiet grundsätzlich verboten (s. hierzu § 39 "Personen und Straßenfahrzeugverkehr").
- (3) Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Ländeanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, dass andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden können.
- (4) Die Lände darf von allen Wasserfahrzeugen, welche laden, löschen oder Ladung umschlagen wollen, oder diesem Zweck unmittelbar dienen benutzt werden, soweit Platz vorhanden und die nötige Wassertiefe gegeben ist.

§ 7**Überwachung**

- (1) Zur Durchführung dieser Verordnung können die damit betrauten Personen der Ländebehörde und Wasserschutzpolizei Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie unmittelbar dem Umschlag dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, darf diese Befugnis nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) gem. Art. 101 BayWG eingeschränkt.
- (2) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Dienstkräfte der Ländebehörde und der Wasserschutzpolizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ih-

nen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen, sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und die Kontrolle der Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

- (3) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anordnung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 8**Meldung besonderer Vorfälle
Verhalten bei Brandgefahr**

- (1) Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib und Leben, der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften besorgen lässt oder tritt einer der in § 11 Abs. 1 Nrn. 1,2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Ländebehörde oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese erfüllen die Anzeigepflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften. Die Anzeigepflicht des Unternehmers gegenüber dem Unfallversicherungsträger nach § 193 SGB VII (Art. 1 Unfallversicherungseinordnungsgesetz) bleibt unberührt. Unabhängig vorgenannter Meldungen, sind bei Unfällen und Bränden, insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen, die eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser besorgen lassen, zusätzlich das Wasserwirtschaftsamt Landshut und das Landratsamt Kelheim zu unterrichten.
- (2) Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes sind unverzüglich der Feuerwehr und der Ländebehörde sowie der Polizei zu melden. Dies befreit jedoch nicht von selbst zu ergreifenden Sofortmaßnahmen, wie z.B. Warnung an in unmittelbarer Nähe liegende Fahrzeuge oder Umschlagsanlagen oder Löschen von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Kleinlöschgeräte).

§ 9**Anordnungen, Erlaubnisse**

- (1) Die Ländebehörde oder die Wasserschutzpolizei kann Anordnungen für den Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Gewässer sowie zur Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs im Ländegebiet erlassen.
- (2) Soweit diese Verordnung die Erteilung einer Erlaubnis vorsieht, ist sie zu versagen, wenn das einer der in Abs. 1 genannten Gründe erfordert. Soweit aufgrund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

§ 10 **Ausnahmen**

Die Ländebehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung schriftlich zulassen, soweit diese unter Berücksichtigung der Belange der Lände die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und den Umschlag nicht beeinträchtigen und mit dem Zweck der Verordnung vereinbar sind.

Zweiter Abschnitt: Verkehrsvorschriften

§ 11 **Erlaubnis zum Einlaufen**

- (1) Einer Erlaubnis der Ländebehörde zum Einlaufen in die Lände bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
 1. zu sinken drohen,
 2. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
 3. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Ländebetrieb gefährden oder behindern können,
 4. zum Verschrotten bestimmt sind,
 5. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBIII S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBII S. 1811) und dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBII S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 6. der Sport- und Vergnügungsschifffahrt dienen.
- (2) Einer Erlaubnis bedürfen ferner Fahrzeuge, die wegen der Beförderung gefährlicher Güter gem. BinSchStrO eine zusätzliche Bezeichnung führen müssen, sofern nicht die Lände oder Teile der Lände für den Umschlag dieser Stoffe freigegeben sind, oder ein Liegeplatz für diese Fahrzeuge ausgewiesen ist. Soweit erforderlich, wird die Freigabe der Lände oder von Teilen der Lände bekannt gegeben.

§ 12 **Überbelegung der Lände**

- (1) Die Ländebehörde kann die Lände sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.
- (2) Die Ländebehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.

§ 13 **An- und Abmeldung**

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern jederzeit innerhalb einer Stunde nach der Ankunft in der von der Ländebehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Lände abzumelden. Die Ländebehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Lände bekannt gegeben.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Ländebehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
 4. Fahrzeuge, welche die Ländebehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 14 **Verhalten bei Fahrten im Ländebereich**

Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und die Ländeanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt werden, dass andere Anlagen oder Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

§ 15 **Schlepp- und Schubverkehr, Versorgungsschiffe**

- (1) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse der Lände alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.
- (2) Fahrzeuge, die im Ländebereich nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muss beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden. Beim Verholen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (4) Auf Verlangen der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.
- (5) Eine auf das Ländegebiet beschränkte gewerbsmäßige Schlepp- und Schubschifffahrt bedarf der Erlaubnis der Ländebehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker- und Versorgungsbooten, mit Ausnahme des jeweils eingesetzten Bilgenentölungsbootes.

- (6) Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassenen Fahrzeugs sind ausschließlich im unmittelbaren Umschlagbereich zulässig. Dieser umfasst die Schiffslänge an der Umschlaganlage, an welcher das Fahrzeug zur Be- oder Entladung kommt, zuzüglich jeweils die voraus und achteraus anschließenden Schiffslänge. Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen und Schieben zugelassenen Fahrzeugs von einem Umschlagufer zum anderen sind verboten.

§ 16 Zuweisung der Liegeplätze

- (1) Die Ländebehörde kann eine allgemein gültige Liegeordnung erlassen, die im Ländegebiet öffentlich ausgelegt wird.
- (2) Unabhängig vom Bestehen einer allgemein gültigen Liegeordnung sind auf Verlangen der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei gewechselt werden. Auf Anordnung der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei ist zu verholen.

§ 17 Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen. Das Festmachen an nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ist verboten.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Ländebereich nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Abs. 1 nicht möglich ist.
- (3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden.
- (4) Steigleitern, Treppengeländer, Haltebügel an Leitern, Pollerleuchten, Krananlagen, Schienen und Ähnliches sowie Bäume dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden.
- (5) Das Wenden von Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn es ohne Gefährdung erfolgen kann. Auf ausreichenden Sicherheitsabstand ist zu achten.
- (6) Beiboote dürfen, außer des § 56, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

- (7) Beim Anlegen von Fahrzeugen an feststehenden Umschlagseinrichtungen (Kräne, Pumpstationen, Fallrohre usw.) ist der zum Verholen der Fahrzeuge während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.

§ 18 Landgang

- (1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.
- (2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.
- (3) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein.

§ 19 Stilllegen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Ländebereich nur mit Erlaubnis der Ländebehörde stillgelegt werden. Sie sind in sicherem Zustand zu halten.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Ländebereich nur mit Erlaubnis der Ländebehörde zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.
- (3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Ländebehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.
- (4) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann mit einer angemessenen Frist widerrufen werden. Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Schiffsführer, Eigentümer oder deren Vertreter ihren Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Im Falle des Satzes 2 kann die Ländebehörde im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des Schiffsführers, des Eigentümers oder deren Vertreter den sicheren Zustand wiederherstellen oder die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sachen aus dem Hafen entfernen.

§ 20 Eigenversorgung mit Treibstoffen

- (1) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

- (2) Dies gilt nicht, wenn die Ausnahmeempfehlung des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten zur Bektankung von Schiffen aus Landtankfahrzeugen beachtet wird. Nötige gewerbe- und wasserrechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.
- (3) In jedem Fall ist die "Richtlinie über Anforderungen an Anlagen zum Umschlag von flüssigen Schiffsbetriebsstoffen im Bereich von Binnenbunkerstellen" des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. (vom 01.01.1995) zu beachten.

Dritter Abschnitt: Vorschriften für den Umschlag

§ 21 **Benutzung von Ländeanlagen**

- (1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Verantwortliche des Umschlagunternehmens für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.
- (3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner Verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.
- (4) Der Schiffsführer oder Obhutspflichtige soll dafür sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Schiffes oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus erfolgt, sofern das Schiff oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden und betriebsbereit sind. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine entsprechenden lärm- und / oder abgasträchtigen Bordaggregate benutzt werden müssen.
- (5) Beschädigungen von Ländeanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei zu melden.

§ 22 **Lagern von Gütern**

- (1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, dass von Ihnen keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen.

- (2) Bei der Lagerung von Gütern ist darauf zu achten, dass keine Gefahren für das Grundwasser und für oberirdische Gewässer, z.B. durch Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen, entstehen.
- (3) Anlagebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.
- (4) Wassergefährdende Stoffe sind ausschließlich auf die vorgesehenen besonders gesicherten Flächen zu lagern.

§ 23 **Laden und Löschen**

- (1) Beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.
- (2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die gefährliche Güter umschlagen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.
- (3) Bei Fahrzeugen, die gefährliche Güter laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.
- (4) Die Hafenbehörde kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 geringere Sicherheitsabstände der -zonen zulassen oder größere Sicherheitsabstände oder -zonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 24 **Umschlagsordnung**

- (1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbänder, Saug-, Druck- oder Falleitungen, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderfahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Ländebehörde gestattet.
- (2) Am Ladekai dürfen Güter nur an den von der Ländebehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Ländebehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.
- (4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Material zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.
- (5) Der Umschlagbetrieb hat Umschlagrückstände aus dem Kai- und Gleisbereich unverzüglich zu beseitigen.

- (6) Die Schiffsführer müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.

Vierter Abschnitt: Umweltschutz

§ 25 **Reinhalten des Ländegebietes**

- (1) Jegliche Verunreinigung des Ländegebietes ist verboten.
- (2) Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Ländegewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Ländeverwaltung dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige, wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Chemikalien, Mineral und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Bilgen-, Ballast und Tankwaschwässer, dürfen in das Ländegewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Ländegewässer abgeleitet werden.
- (3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Ländegewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Verantwortliche des Umschlagunternehmens, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Ländeverwaltung oder die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörde die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
- (4) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Ländegebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Ländegewässers und des Ländegebietes verhindern.
- (5) Sperrmüll, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Ländebehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen. Die Vorschriften der Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Kelheim bzw. der Abfallwirtschaftsatzung des Zweckverbandes der Müllverwertungsanlage Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (6) Ballastwasser oder durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser darf nicht in das Ländegewässer gelenzt oder abgeleitet werden. Die Entsorgung von Bilgenwasser, ölhaltigem Wasser, Ölrückständen, Reste flüssiger Brennstoffe oder wassergefährdenden Flüssigkeiten hat der Schiffsführer selbst in geeigneter Weise (durch Anforderung eines Bunkerbootes oder eine Entsorgungsfirma an Land) vorzunehmen.

§ 26 **Abfallentsorgung**

- (1) Das Umschlagunternehmen hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung gegen Entgelt zu sorgen. Es hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen.
- (2) Das Umschlagsunternehmen hat Hausmüll von den von ihm dort geordneten liegenden Schiffen aufzunehmen.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

§ 27 **Verhalten bei Feuergefahr**

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich einer der nachfolgenden Stellen zu melden:

- Feuerwehr,
- Polizei,
- Ländebehörde.

§ 28 **Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände**

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Ländeverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Ländebehörde oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Ländebehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 29 **Verkehrsstörende Einrichtungen**

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie Einrichtungen, die den Ländebetrieb, den Ländeverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 30 **Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge**

- (1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben können. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besetzung sind, ist der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei ein Obhutspflichtiger zu benennen, der im Bedarfsfall rasch eingreifen kann.

Abs.1 gilt nicht für Fahrzeuge der Ländeverwaltung, des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Sport- und Vergnügungsschifffahrt. Die Ländebehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

- (2) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, dass sie sicher bewegt werden können.

§ 31 **Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen**

- (1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden. Dies gilt nicht
1. kurz vor dem Ablegen
 2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
 3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller und Ruderanlage,
 4. für Standproben mit Erlaubnis der Ländebehörde.
- (2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen der Ländesohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.
- (3) Vor Gebrauch der Schiffsschraube muss der Schiffsführer ein Mitglied der Besatzung bestellen, das näherkommende Fahrzeuge warnt und nötigenfalls veranlasst, dass der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird. Diese Person muss sich beim Gebrauch der Schiffsschraube an Deck im Bereich der Schraube aufhalten.

§ 32 **Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Bord, Rauchen**

- (1) Beim Rauch und Gebrauch von Feuer ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist.
- (2) Zum Rauchen gehört jeder Umgang mit glimmenden Tabakwaren. Der Gebrauch von Feuer umfasst:
1. die Ausführung von Feuerarbeiten
 2. die Verwendung von Flammenlicht, offenem Licht, ausgenommen Positions- und Signallaternen.
- (3) Auf Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

- (4) Das Rauchen ist während des Umschlags an Deck und in den Laderäumen, in denen umgeschlagen wird, verboten; ebenso an Land in einem Umkreis von zehn Meter um die Stellen, an denen Umschlagarbeiten ausgeführt werden.

§ 33 **Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Land**

- (1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen gefährliche Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.
- (2) In der Nähe von gefährlichen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuergefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten. Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 34 **Beseitigung von störenden Gegenständen**

Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Ländegewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Fall ist die Ländebehörde oder die Wasserschutzpolizei sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

§ 35 **Aufenthalt im Ländegebiet**

Der Aufenthalt im Ländegebiet ist nur gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der dort befindlichen Grundstücke und Einrichtungen erforderlich ist.

§ 36 **Ausschluss des Gemeingebrauches**

Das Ländegebiet ist Betriebsanlage im Sinne des Art. 21 Abs. 2 BayWG. An den Ländegewässern darf daher kein Gemeingebrauch ausgeübt werden.

§ 37 **Bekämpfung von Ungeziefer und Ratten**

- (1) Fahrzeuge dürfen erst nach Genehmigung der Ländebehörde begast werden.

- (2) Die Ländebehörde oder die Wasserschutzpolizei kann für festgemachte Fahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.
- (3) Schiffsführer und Obhutspflichtige haben die angeordneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen.

§ 38 **Verhalten auf Verkehrswegen**

Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen und müssen sich dabei mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes von Verkehrswegen finden.

§ 39 **Personen- und Straßenfahrzeugverkehr**

- (1) Das Hafengebiet darf von allen Personen betreten oder befahren werden, die
 - a. auf den Wasserfahrzeugen beschäftigt sind,
 - b. in dem Ländegebiet beschäftigt sind,
 - c. Besuche im Ländegebiet zu erledigen haben,
 - d. mit der Erfüllung amtlicher Aufgaben betraut sind,
 - e. eine besondere Erlaubnis der Hafenbehörde besitzen.
- (2) Auf Verlangen der Ländebehörde haben sich diese Personen und die Führer von Fahrzeugen über ihre Berechtigung auszuweisen.
- (3) Personen, die sich im Hafengebiet befinden, haben die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere haben sie zur Verhütung von Unglücks- und Schadensfällen größte Vorsicht im Bereich der Kran- und Gleisanlagen zu üben.

§ 40 **Sonstiges Verhalten im Ländegebiet**

Es ist verboten,

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen;
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Kräne unbefugt aufzuhalten oder andere Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten;
3. Betriebs- und Signaleinrichtungen der Lände und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen;
4. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte und Feuerlöschgeräte zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen;
5. Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen;
6. Die Sickerschlitze und Dränagenlöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen;
7. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen;

8. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dgl. abzugeben;
9. beim Bunkern von Trinkwasser den Ländebetrieb zu stören oder zu gefährden;
10. Sachen auf den Feuerwehrezufahrten und Betriebswegen abzustellen;
11. bei Treibeis Verstellungen per Hand durchzuführen,
12. Abfälle zu Verbrennen,
13. ohne Erlaubnis der Ländebehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen, zu ölen oder zu entleeren.

§ 41 **Anderweitige Benutzung der Lände**

- (1) Das Baden, Segelsurfen und Wasserskilaufen im Ländegewässer ist verboten.
- (2) Zugefrorene Ländegewässer dürfen ohne Erlaubnis der Ländebehörde nicht betreten werden.
- (3) Netze und Fischereikästen dürfen im Ländegewässer nicht ausgelegt werden. Die Ländebehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darüber hinaus das Angeln im Ländebereich generell oder im Einzelfall verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen im Ländegewässer, die der Sport- oder Vergnügungsschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Ländebehörde zulässig.
- (5) Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und öffentliche Veranstaltungen aller Art dürfen nur mit Genehmigung der Ländebehörde durchgeführt werden.

II. Besonderer Teil:

Vorschriften über Umschlag und Beförderung gefährlicher Güter

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 42 **Anmeldung und Anlieferung**

- (1) Alle gefährlichen Güter, mit Ausnahme solcher des Eigenverbrauchs, die in das Ländegebiet eingebracht und dort umgeschlagen werden sollen, sind mit dem vorgesehenen Lagerplatz bzw. dem Liegeplatz des Schiffes sowie mit folgenden Angaben bei der Ländebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei anzumelden:
 1. Name des Schiffes bzw. Art des Transportmittels,
 2. richtiger technischer Name des Stoffes oder Gegenstandes,
 3. Klasse, Ziffer, Buchstabe und angewandte Gefahrengutvorschrift (GGV-BinSch, GGV.GGVE) sowie die UN-Nummer,

4. Anzahl und Bruttogewicht der Versandstücke, Tanks von Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainer oder Ladungseinheiten.

Soweit diese zweifelsfrei aus Beförderungs- und Begleitpapieren zu entnehmen sind, genügt die Vorlage einer Kopie.

- (2) Die Anmeldung muss bei einkommenden Gütern 24 Stunden vor Ankunft, bei ausgehenden Gütern 24 Stunden vor der Verladung vorliegen. Bei Reisen, die vom letzten Ladehafen in weniger als 24 Stunden durchgeführt wurden und bei denen die Meldung nicht zeitgerecht erfolgen kann, sind die Güter spätestens beim Eintreffen im Ländebereich telegraphisch, fernmündlich oder per Telefax zu melden.
- (3) Unbeschadet der Meldepflicht nach Abs. 1 und 2 sind dem Umschlagsbetrieb für alle gefährlichen Güter bei der Anlieferung Beförderungspapiere zu übergeben.
- (4) Gefährliche Güter, die nicht den Gefahrgutvorschriften entsprechen oder für die keine Beförderungspapiere vorgelegt werden, können von der Ländebehörde oder von der Wasserschutzpolizei zurückgewiesen oder bis zur Behebung des Mangels sichergestellt werden.
- (5) Die Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 obliegen dem Fahrzeugführer, dem Reeder, dem Eigentümer, dem Ausrüster oder deren Bevollmächtigten (Agentieleiter). Die Übergabe der Beförderungspapiere nach Abs. 3 obliegt dem Anlieferer.

§ 43

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

- (1) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind verboten:
1. im Bereich von Tankschiffiegeplätzen,
 2. auf Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, ausgenommen geschlossene Aufenthalts- und Unterkunftsräume,
 3. im Umkreis von 30 m vom jeweiligen Arbeitsbereich beim Umschlag oder Bunkern gefährlicher Güter, ausgenommen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 61°C (vgl. § 32),
 4. im Umkreis von 30 m um im Freien gelagerte gefährliche Güter, ausgenommen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 61°C (vgl. § 32),
 5. in sonstigen Bereichen, die nach Anordnung der Ländebehörde durch Rauchverbotstafeln gekennzeichnet sind.
- (2) Die Verwendung von offenen Licht in Positions- und Signallaternen ist nur außerhalb des Bereichs der Ladung gestattet. Die Laternen müssen jedoch in geschlossenen, ungefährdeten Räumen angezündet und gelöscht werden. Sie dürfen während des Gebrauchs nicht geöffnet werden.
- (3) Die Ländebehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dem Verbot gem. Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet wird.

§ 44

Feuararbeiten

Für Feuerarbeiten im Bereich von Umschlagsanlagen oder auf Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern gelten, soweit sie nicht nach § 43 verboten sind, die Vorschriften wie für Tankschiffe. Die Arbeiten sind vor Beginn vom ausführenden Betrieb bei der Ländebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei mit folgenden Angaben anzumelden:

1. Name und Liegeplatz des Fahrzeuges oder Art und Standort des Gegenstandes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen
2. durchzuführender Betrieb und verantwortliche Person
3. Art und Umfang der Arbeiten
4. Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
5. schriftlich festgelegte Sicherheitsvorkehrungen

§ 45

Fachkundige Person

- (1) Im Ländebereich ist der Umgang mit gefährlichen Gütern nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person zulässig.
- (2) Die Fachkunde wird durch eine von der Ländebehörde anerkannte Ausbildung, die Kenntnisse über den Umgang mit gefährlichen Gütern vermittelt, erworben.
- (3) Der Nachweis der Fachkunde ist den Bediensteten der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 46

Sicherung und Behandlung gefährlicher Güter

- (1) Beim Umgang mit gefährlichen Gütern im Ländebereich sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Güter nicht abhanden kommen oder in die tatsächliche Gewalt Unbefugter gelangen können.
- (2) Gefährliche Güter dürfen nicht geworfen, gestoßen oder hart abgesetzt werden. Jedes unnötige Hantieren mit den Gütern, jedes mechanische oder chemische Bearbeiten von Verpackungen, die gefährliche Güter enthalten oder enthalten haben, ist zu unterlassen. Stapel müssen gegen Umfallen, Scheuern oder Rütteln gesichert sein. Die Güter sind sicher anzuschlagen (z.B. Karabinerhaken, Sicherheitshaken). Es darf nur solches Umschlaggeschirr verwendet werden, das die Verpackung nicht beschädigt und das ein Herausfallen von Versandstücken verhindert.
- (3) Alle dem Umgang mit gefährlichen Gütern dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen betriebssicher sein. Wo entzündbare Gas- Dampf- oder Staubgemische auftreten können, dürfen nur explosionsgeschützte Anlagen, Einrichtungen und Geräte benutzt werden.
- (4) Werden vor oder während des Umschlags gefährlicher Güter Mängel an den Umschlagsanlagen oder -einrichtungen festgestellt, ist der Umschlag an der betreffenden Stelle bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

- (5) Beim Umgang mit gefährlichen Gütern sind an Land Rettungs- und Zufahrtswege sowie Bewegungsflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf diesen Wegen und Flächen ist verboten.
- (6) Arbeitnehmer müssen vor ihrer Beschäftigung über die beim Umgang mit gefährlichen Gütern nach dieser Verordnung im Betrieb anzuwendenden Sicherheitsbestimmungen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
- (7) Kann es beim Umgang mit gefährlichen Gütern nicht ausgeschlossen werden, dass Arbeitnehmer den Einwirkungen dieser Güter ausgesetzt sind, müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 und für die Einhaltung der Vorschriften in den Abs. 2 bis 5 ist die fachkundige Aufsichtsperson verantwortlich. Die Unterweisung nach Abs. 6 und die Ausrüstung nach Abs. 7 obliegt der für den Umschlag, die Lagerung oder den Transport verantwortlichen Person.

§ 47
Anzeigepflicht bei Gefahren und
Maßnahmen bei Schäden

- (1) Folgende Vorfälle sind der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei durch die fachkundige Aufsichtsperson oder den Fahrzeugführer unverzüglich anzuzeigen:
 1. wenn sich gefährliche Güter oder deren Verpackung in einem Zustand befinden, die einen sicheren Umschlag oder eine sichere Beförderung nicht zulassen,
 2. wenn gefährliche Güter frei geworden sind oder wenn die Gefahr des Freiwerdens besteht,
 3. wenn vor oder während des Umschlags gefährlicher Güter Mängel an Umschlaganlagen oder -einrichtungen festgestellt werden,
 4. wenn gefährliche Güter abhanden gekommen sind.
- (2) Jeder weitere Umgang mit beschädigten Versandstücken ist nur nach Zustimmung der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei erlaubt.
- (3) Die Ländebehörde oder die Wasserschutzpolizei kann die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verpackung, die Beseitigung beschädigter Packstücke, die einstweilige Sicherstellung dieser Güter auf einen von ihr zu bestimmen Platz sowie die Hinzuziehung eines Sachverständigen anordnen. Die Instandsetzung oder ordnungsgemäße Wiederherstellung beschädigter Verpackungen sowie das Umpacken oder Umfüllen der gefährlichen Stoffe und Gegenstände darf nur durch die fachkundige Aufsichtsperson oder unter deren Überwachung erfolgen.
- (4) Werden bei der Beschädigung von Versandstücken gefährliche Güter frei, so ist der Unfallort durch die fachkundige Person abzusperren und zu sichern. Die Hinweise in den Unfallmerkblättern und auf den Verpackungen sind zu

beachten. Abfallstoffe sowie Stoffe, die zum Eindämmen und Aufsaugen ausgelaufener Flüssigkeit benutzt werden, sind in geeigneten Behältern aufzubewahren. Ihre Beseitigung hat nach Weisung der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei zu erfolgen.

§ 48
Vorkehrungen für Gefahrgutunfälle

- (1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen der Lände darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.
- (2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.
- (3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muss der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, dass sie unverzüglich aus dem Bereich der Lände gebracht werden können.

§ 49
Aufenthalt an Bord

- (1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder den Betrieb des Fahrzeuges notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens oder Löschens verboten.
- (2) Der für den Umschlag verantwortliche hat vor Beginn des Umschlags am Landgang ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: "Achtung! Gefährliche Güter - Rauchen verboten! Betreten durch Unbefugte verboten!"

Zweiter Abschnitt:
Sonderbestimmungen für Tankschiffe

§ 50
Tankschiff Liegeplätze

- (1) Tankschiff Liegeplätze sind gemäß der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.
- (2) Fahrzeuge, die nach der BinSchStrO bei Tag einen blauen Kegel führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Abs. 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Ländebereich nur dann gestattet, wenn ihnen von der Ländebehörde oder von der Wasserschutzpolizei ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.
- (3) Andere Fahrzeuge als Tankschiffe mit einem Zulassungszeugnis nach ADNR dürfen an den Tankschiff Liegeplätzen nur für kurzzeitige Manöver stillliegen.
- (4) Anderen als den in Abs. 2 und 3 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschiff Liegeplätze untersagt.

§ 51 **Festmachen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge sind so festzumachen, dass der Bug in Richtung stromaufwärts liegt, sofern die Ländebehörde oder die Wasserschutzpolizei nicht anderes anordnet oder zulässt.

§ 52 **Schlepp- und Schubverkehr durch Landfahrzeuge**

Die vom Verantwortlichen des Umschlagunternehmens an Land eingesetzten Geräte zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 61 Grad geladen haben, oder von Fahrzeugen, die diese Stoffe befördert haben und kein Gasfreiheitszeugnis besitzen, müssen mit einem Funkenfänger ausgerüstet sein.

§ 53 **Laden und Löschen**

- (1) Beim Laden oder Löschen dürfen Tankschiffe nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 61 Grad untereinander. Das Laden und Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.
- (2) Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte im Bereich der Ladung nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über den Bereich der Ladung bleiben unberührt.
- (3) Während eines Gewitters ist der Umschlag verboten.

§ 54 **Aufsicht**

- (1) Der Verantwortliche des Umschlagunternehmens hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge eine sachkundige Person (Aufsichtsperson), die nicht der Besatzung angehören darf, zu bestellen und der Ländebehörde bzw. der Wasserschutzpolizei zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.
- (2) Beim Umschlag von gefährlichen Gütern wird über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Umschlaganlage wird eine Prüfliste gemäß Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

§ 55 **Wache und Alarm**

- (1) Während des Ladens oder Löschens ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Verantwortlichen des Umschlagunternehmens.
- (2) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Ländebehörde geeigneter technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel Fernsehanlage, bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch die Ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.
- (3) Unter den Voraussetzungen der BinSchStrO hat auch der vom Umschlagunternehmen hiermit Beauftragte das Bleibeweg-Signal an der Umschlagstelle auszulösen.

§ 56 **Fluchtwege**

- (1) Beim Laden oder Löschen müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein. Soweit die gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ohne eigene Triebkraft ersetzt werden, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Feste Fluchtwege sind vom Umschlagsunternehmen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 61 Grad bestimmt sind.

§ 57 **Verhalten nach dem Umschlag**

- (1) Auf Fahrzeugen, die nach der BinSchStrO bei Tag einen blauen Kegel führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrationsmessung zu unterziehen. Das Messergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrationsmessung Gas-Luft-Gemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Ländebehörde bzw. Wasserschutzpolizei ist sofort zu verständigen.

- (2) Werden Gas-Luft-Gemische gemäß Abs. 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge die Lände unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschiff liegeplätze aufzusuchen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn im Ländebereich sämtliche Anlagen für den Umschlag brennbarer Flüssigkeiten außer Betrieb sind. Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 61 Grad befördern.

§ 58 **Schutz des Ländegewässers**

- (1) Der Verantwortliche des Umschlagunternehmens und der Schiffsführer haben geeignete Maßnahme zu treffen, die verhindern, dass brennbare Flüssigkeiten in das Ländegewässer oder auf das Ufer gelangen. Der Verantwortliche des Umschlagunternehmens hat dafür zu sorgen, dass geeignete Einrichtungen bereitgehalten werden, damit sich brennbare Flüssigkeiten auf dem Ländegewässer nicht ausbreiten können.
- (2) Sind während des Umschlags brennbare Flüssigkeiten in das Ländegewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Verantwortliche des Umschlagunternehmens dies unverzüglich der Feuerwehr oder der Polizei zu melden: Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
- (3) Nach Beendigung des Löschvorganges hat das Umschlagunternehmen die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muss. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten technischen Einrichtungen an Bord des Fahrzeuges bereitzustellen.
- (4) Das Umschlagsunternehmen hat wassergefährdende Ballastgewässer und Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

§ 59 **Reparaturarbeiten**

- (1) Reparaturarbeiten im Bereich der Ladung ohne vorheriges Entgasen sind nur mit Erlaubnis der Ländebehörde zulässig; die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Arbeiten für die Fahrtüchtigkeit und den Betrieb des Fahrzeuges nachweislich unaufschiebbar sind und zu anderen Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von zehn Metern eingehalten wird, in dem sich keine Zündquelle befindet. Dem Fahrzeug kann ein besonderer Liegeplatz außerhalb der Tankschiff liegeplätze, Werften oder Reparaturwerkstätten angewiesen werden.

§ 60 **Reinigen und Entgasen**

- (1) Die Ankunft eines leeren, aber nicht gasfreien Tankschiffes ist der Ländebehörde 24 Stunden vorher anzuzeigen. S. 1 gilt nicht für die Durchfahrt durchs Ländegebiet oder kurze Manöver zum Aufnehmen oder Abstellen von Fahrzeugen.
- (2) Das Reinigen und Entgasen von Tankschiffen ist nur mit Erlaubnis der Ländebehörde zulässig. Soweit es im Einzelfall und zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Ländebehörde Anordnungen, insbesondere über einen geeigneten Liegeplatz treffen.
- (3) Vor und beim Reinigen und Entgasen von Tankschiffen, die entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 61°C, entzündbare Flüssigkeiten mit einem unbekanntem Flammpunkt, entzündbare Gase oder brennbare Chemikalien geladen haben, sind folgende Sicherheitsbestimmungen zu beachten:
 1. Tankreinigungsfahrzeuge sind so zu dem zu reinigenden Fahrzeug zu legen, dass entzündbare oder gesundheitsgefährdende Gase zunächst mit einer genügenden Luftmenge gemischt werden, bevor sie in die Räume gelangen oder durch den Betrieb der Maschinen und Feuerungsanlagen angesaugt werden können. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn ein dreißigfacher Luftwechsel der Maschinenräume pro Stunde sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sind Ausblasrohr und -schlauch so zu führen, dass die Gase gefahrlos freigesetzt werden.
 2. Vor Beginn der Arbeiten sind die an der Reinigung beteiligten Fahrzeuge und Geräte elektronisch leitend miteinander zu verbinden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Funkenbildung - zum Beispiel durch Reibung der Schläuche an der Bordkante - ausgeschlossen sind.
 3. Bei Arbeiten in den Tanks, die entzündbare Stoffe enthalten haben, in angrenzenden Kofferdämmen und Pumpenräumen sowie am Leitungssystem dürfen nur elektrische Geräte und Beleuchtungskörper verwendet werden, die explosionsgeschützt sind und den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

§ 61 **Gasfreiheitszeugnis**

- (1) Nach dem Entgasen muss der gefährdete Bereich durch einen amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen untersucht werden.

- (2) Der Sachverständige stellt ein Gasfreiheitszeugnis "Sicher zum Begehen" aus, wenn keine gesundheitlichen oder entzündbaren Gasgemische vorhanden und alle gefährlichen Rückstände soweit entfernt worden sind, dass sich keine Gasgemische in gefahrdrohender Menge bilden können.
- (3) Der Sachverständige stellt ein Gasfreiheitszeugnis "Sicher für Feuerarbeiten" unter Angabe des Arbeitsbereiches aus, wenn der Zustand in diesem Bereich die gefahrlose Durchführung der vorgesehenen Feuerarbeiten gestattet.
- (4) Jedes Zeugnis gilt 24 Stunden. Der Sachverständige oder die Ländebehörde können abweichende Fristen bestimmen. Sie können insbesondere Tankschiffe, die entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 61°C geladen hatten, von der Beibringung weiterer Gasfreiheitszeugnisse befreien.
- (5) Das Zeugnis muss an einer jedermann zugänglichen, gut sichtbaren Stelle an Bord des Fahrzeuges ausgehängt werden. Eine Zweitschrift ist der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei vorzulegen. Erst dann darf mit den vorgesehenen Besichtigungen und Arbeiten begonnen werden.

§ 62
Gas- und Chemikaliertankschiffe

Gas- und Chemikaliertankschiffe dürfen das Ländegebiet nur mit Genehmigung der Ländebehörde anlaufen.

§ 63
Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Vorschriften der vorhergehenden Bestimmungen so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Ländegewässers, des Gewässerbettes oder des Ufers vermieden wird. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem durch geeignete Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass auslaufende Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in das Erdreich gelangen können. Grundsätzlich ist hierbei die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VawS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere wird auf Anhang 1 Nr. 3 (Anforderungen an bestimmte Anlagen) verwiesen.
- (2) § 58 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Dritter Abschnitt:
Sonderbestimmungen für die Bereitstellung verpackter gefährlicher Güter

§ 64
Bereitstellung und Beförderung verpackter gefährlicher Güter

- (1) Versandstücke, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tank- und Ladungseinheiten mit gefährlichen Gütern, die bereitgestellt werden, müssen nach den Gefahrgutvorschriften verpackt, bezeichnet und gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit dem Verfügungsberechtigten unverzüglich nach dem Eintreffen nachzuholen und unzutreffende Kennzeichen zu entfernen.
- (2) Güter, die nach der GGVBinSch auf Binnenschiffen mit bestimmten Abständen oder getrennt voneinander verladen werden müssen, sind an Land mit den entsprechenden Sicherheitsabständen bereitzustellen. Die Sicherheitsabstände können in Hallen durch Feuerbeständige Trennwände ersetzt werden.
- (3) Gefährliche Güter sind getrennt von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Aufenthalts- und sonstigen Räumen, in denen gearbeitet wird, so bereitzustellen, dass Verunreinigungen der Nahrungs- und Futtermittel, die Gefährdung von Personen durch giftige oder narkotisierende Gase sowie die Möglichkeit der Entzündung brennbarer Gase ausgeschlossen sind.
- (4) An allen Plätzen, an denen gefährliche Güter bereitgestellt werden, dürfen sich Personen nur zur Ausführung umschlagsbedingter Arbeiten aufhalten; außerdem hat der Umschlagsbetrieb
 1. für alle in seinem Verantwortungsbereich befindlichen gefährlichen Güter Beförderungspapiere einschließlich Unfallmerkblätter getrennt nach Hallenabteilungen und Freiflächen bereitzuhalten. Die Papiere sind an einem mit der Hafenbehörde oder mit der Wasserschutzpolizei abgesprochenen Platz zu hinterlegen und ihr im Gefahrenfall oder auf Verlangen auszuhandigen;
 2. an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit Informationen über die einzuhaltenden Sicherheitsabstände anzubringen.
- (5) Die gefährlichen Güter sind nach dem Bereitstellen und weiter mindestens einmal am Tage auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren.
- (6) Die Bereitstellung gefährlicher Güter für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen oder deren Lagerung ist der Ländebehörde oder der Wasserschutzpolizei anzuzeigen. Soweit es im Einzelfall zu Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Ländebehörde die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gewerblichen Vorschriften über die Lagerung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

- (7) Verantwortlich für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die fachkundige Person (§ 45). Die Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 6 obliegen der Leitung des Umschlags- oder Ländebetriebs.

§ 65 **Mengenbegrenzungen**

Die Höchstmenge der zur Beförderung bereitgestellten verpackten gefährlichen Güter darf die für ein Binnenschiff gem. GGVBinSch zugelassene größte Beförderungsmenge nicht überschreiten. Vorschriften aus anderen Gesetzen und Verordnungen bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 66 **Umschlagleitungen**

- (1) Zum Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.
- (2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Ländebehörde ist Sachkunde nachzuweisen.

§ 67 **Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter**

- (1) Die gemäß der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen nicht vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.
- (2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens nicht hergestellt und nur durch Schnelltrennkuppelungen getrennt werden.
- (3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.

III. Schlussbestimmungen

§ 68 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften des § 6 über das allgemeine Verhalten im Ländegebiet zuwiderhandelt;
 2. Fahrzeuge entgegen § 14 bewegt;
 3. entgegen § 15 Abs. 4 Ländeschifffahrt ohne Erlaubnis betreibt;
 4. einem Verbot des § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 5. als Kraftfahrzeugführer § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt;
 6. entgegen § 21 Abs. 5 die Beschädigung einer Ländeanlage nicht unverzüglich meldet;
 7. entgegen § 22 Abs. 2 nicht darauf achtet, dass bei der Lagerung keine Gefahren für das Grundwasser oder oberirdische Gewässer entstehen;
 8. die Abstände in § 22 Abs. 3 nicht einhält;
 9. entgegen § 22 Abs. 4 Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen nicht freihält;
 10. den Vorschriften des § 24 über die Umschlagsordnung zuwiderhandelt;
 11. den Vorschriften des § 25 Abs. 1,2,5 und 6 zuwiderhandelt;
 12. entgegen § 28 Satz 1 die Ländebehörde oder die Wasserschutzpolizei nicht unverzüglich benachrichtigt;
 13. entgegen § 28 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden oder entgegen Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen ergreift;
 14. entgegen § 29 verkehrsstörende Einrichtungen errichtet;
 15. den Vorschriften des § 31 über den Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen zuwiderhandelt;
 16. entgegen § 32 Abs. 1 beim Rauchen und beim Gebrauch von Feuer nicht die nötige Sorgfalt anwendet;
 17. den Vorschriften des § 32 Abs. 3 über den Umgang mit Feuer an Bord zuwiderhandelt;
 18. dem Rauchverbot des § 32 Abs. 4 zuwiderhandelt;
 19. den Vorschrift des § 33 gegen eine Feuergefahr an Land zuwiderhandelt;
 20. den Vorschriften des § 34 über Beseitigung, Warnung oder Meldung zuwiderhandelt;
 21. sich entgegen § 35 unberechtigt im Ländegebiet aufhält;
 22. entgegen § 36 im Ländegebiet Gemeingebrauch ausübt;
 23. entgegen § 37 Abs. 1 Fahrzeuge ohne Genehmigung der Ländebehörde begast;
 24. den Vorschriften des § 38 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf Bahnanlagen zuwiderhandelt;
 25. den Vorschriften des § 39 über den Straßenfahrzeugbetrieb zuwiderhandelt;
 26. den Verboten des § 40 zuwiderhandelt;
 27. den Vorschriften des § 41 zuwiderhandelt;
 28. den Vorschriften des § 42 über die Anmeldung gefährlicher Güter zuwiderhandelt;
 29. entgegen § 43 Abs. 1 oder 2 raucht oder offenes Feuer gebraucht;

30. der Anmeldepflicht für Feuerarbeiten gem. § 44 Abs. 1 nicht nachkommt;
 31. entgegen § 45 Abs. 3 den Fachkundenachweis nicht vorlegt;
 32. sich entgegen § 49 Abs. 1 an Bord aufhält;
 33. sich entgegen § 53 Abs. 2 unbefugt im Bereich der Ladung aufhält;
 34. den Vorschriften des § 63 über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG handelt, wer als Schiffsführer oder Obhutspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 2 eine Überwachungsmaßnahme nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht gewährt oder entgegen Abs. 3 keine Hilfe leistet;
 2. einer Meldepflicht im Sinne des § 8 nicht unverzüglich nachkommt;
 3. entgegen § 16 den Vorschriften einer allgemein gültigen Liegeordnung oder den Anweisungen über die Liegeplätze zuwiderhandelt;
 4. den Vorschriften des § 17 über das Festmachen und das Ankern zuwiderhandelt;
 5. den Vorschriften des § 18 über den Landgang zuwiderhandelt;
 6. entgegen § 20 bunkert;
 7. entgegen § 21 Abs. 1 an nicht dafür vorgesehenen Stellen umschlägt;
 8. entgegen § 23 Abs. 1 nicht duldet, dass über sein Fahrzeug hinweg umgeschlagen wird;
 9. entgegen § 25 Abs. 3 die zuständigen Stellen nicht unverzüglich benachrichtigt oder Sofortmaßnahmen unterlässt;
 10. einer Vorschrift des § 28 über die Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände zuwiderhandelt;
 11. einer Vorschrift des § 30 Abs. 1, 3 und 4 über die Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge zuwiderhandelt;
 12. entgegen § 37 Abs. 3 die angeordneten Maßnahmen nicht unverzüglich veranlasst;
 13. entgegen § 48 keine Vorkehrungen für Gefahrgutfälle trifft;
 14. den Vorschriften des § 50 Abs. 2 bis 4 über die Tankschifflichegeplätze zuwiderhandelt;
 15. den Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 3 über das Laden und Löschen zuwiderhandelt;
 16. entgegen § 56 Abs. 1 keine geeigneten Fluchtwege bereithält;
 17. den Sicherheitsvorschriften des § 59 bei Reparaturarbeiten zuwiderhandelt;
 18. einer Vorschrift des § 60 Abs. 3 über das Reinigen und Entgasen zuwiderhandelt;
 19. entgegen § 61 Abs. 5 das Gasfreiheitszeugnis nicht aushängt, nicht vorlegt oder schon vorher mit Tätigkeiten in den entgasten Räumen beginnt;
 20. entgegen § 66 Abs. 1 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet;
 21. entgegen § 66 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen lässt;
 22. einer Vorschrift des § 67 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
23. entgegen § 67 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG handelt, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis gem. § 11 in die Lände einläuft;
 2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 sein Fahrzeug oder die schwimmende Anlage nicht in der vorgeschriebenen Form anmeldet oder abmeldet;
 3. den Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 über den Schlepp- und Schubverkehr im Ländebereich zuwiderhandelt;
 4. den Vorschriften des § 19 über das Stilllegen von Fahrzeugen im Ländebereich zuwiderhandelt;
 5. keine Vorkehrungen im Sinne des § 25 Abs. 4 trifft, um Gewässerverunreinigungen zu verhindern;
 6. entgegen § 31 Abs. 3 kein Mitglied der Besatzung zur Sicherung bestellt;
 7. entgegen § 51 festmacht;
 8. der Vorschrift des § 55 Abs. 1 über Wache und Alarm zuwiderhandelt;
 9. einer Vorschrift des § 57 Abs. 1 und 2 über das Verhalten nach dem Umschlag zuwiderhandelt;
 10. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Maßnahmen trifft, um das Austreten brennbarer Flüssigkeiten zu verhindern;
 11. entgegen § 60 Abs. 1 die Ankunft eines leeren, nicht gasfreien Tankschiffes nicht rechtzeitig anzeigt;
 12. entgegen § 62 die Lände mit einem Gas- oder Chemikalienschiff ohne Genehmigung anläuft.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG handelt, wer als Eigentümer oder Ausrüster vorsätzlich oder fahrlässig anordnet oder zulässt, dass
1. entgegen § 13 Abs. 1 die vorgeschriebene An- oder Abmeldung nicht durchgeführt wird;
 2. entgegen § 19 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stillgelegt werden.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG handelt, wer als Verantwortlicher des Umschlagunternehmens vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 21 Abs. 1 an nicht dafür vorgesehenen Stellen umschlägt;
 2. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht für ausreichende Beleuchtung sorgt;
 3. entgegen § 22 Abs. 1 Güter im Freien so lagert, dass von ihnen Gefahren ausgehen;
 4. den Vorschriften des § 25 Abs. 3 und 4 über das Reinhalten des Ländegebietes zuwiderhandelt;
 5. den Vorschriften des § 26 über die Abfallentsorgung zuwiderhandelt;
 6. den Vorschriften des § 38 Abs. 4 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 45 Abs. 1 den Umgang mit gefährlichen Gütern ohne fachkundige Person zulässt;
 8. entgegen § 49 Abs. 2 das dort geforderte Schild nicht vor Beginn des Umschlags anbringt;
 9. entgegen § 52 Schlepp- und Schubverkehr durch Landfahrzeuge betreibt;
 10. entgegen § 53 Abs. 1 und 3 umschlägt;

11. entgegen § 54 Abs. 1 Satz 1 keine sachkundige Person für den Umschlag bestellt und benennt;
 12. entgegen § 54 Abs. 2 Satz 2 die Prüfliste nicht drei Monate aufbewahrt oder aushändigt;
 13. der Vorschrift des § 55 Abs. 1 über Wache und Alarm zuwiderhandelt;
 14. entgegen § 56 Abs. 1 Satz 4 keine festen Fluchtwege zur Verfügung stellt;
 15. der Vorschrift des § 58 über den Schutz des Hafengewässers zuwiderhandelt.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG handelt, wer als fachkundige Person im Sinne des § 46 vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften des § 46 Abs. 1 bis 5 über die Sicherung und Behandlung gefährlicher Güter zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 47 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder den Vorschriften des Abs. 4 zuwiderhandelt;
 3. den Vorschriften des § 64 Abs. 1 bis 3 über die Bereitstellung und Beförderung verpackter gefährlicher Güter zuwiderhandelt.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e BayWG handelt, wer als sachkundige Person im Sinne des § 54 vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 54 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht;
 2. entgegen § 54 Abs. 2 Satz 1 das Laden oder Löschen zulässt.

§ 69 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 09.07.2004
Landratsamt Kelheim:
Rosenmüller, Regierungsrat

